

Verordnung über den Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee (VPPD)

517.41

vom 29. März 1995 (Stand am 1. Januar 1996)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 61 des Verwaltungsorganisationsgesetzes¹
und auf Artikel 147 Absatz 1 der Militärorganisation²,
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Der Psychologisch-Pädagogische Dienst (PPD) ist die Fachstelle der Armee und der Militärverwaltung für:

- a. die Einzelfall-Hilfe und die Beratung im Zusammenhang mit militärspezifischen psychologisch-pädagogischen Problemen;
- b. die Forschung in diesem Bereich.

Art. 2 Aufgaben

¹ Der PPD hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Hilfe zur Integration in den Truppenverband für Angehörige der Armee mit persönlichen, diensterschwerenden Problemen, soweit ihre Diensttauglichkeit dies zulässt (Hilfe zur Selbsthilfe);
- b. Beratung der Kader bei Führungsproblemen im Zusammenhang mit persönlichen Problemen bei einzelnen Angehörigen der Armee (Führungsberatung);
- c. Unterstützung der Militärärzte bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit und der Diensttauglichkeit;
- d. Auswertung der Erfahrungen und Kenntnisse zugunsten der Führungsausbildung der Kader;
- e. Suchtprävention im militärischen Rahmen;
- f. Forschung im militärspezifischen psychologisch-pädagogischen Bereich.

AS 1995 3514

¹ SR 172.010

² [BS 5 3; AS 1948 425, 1949 1491 Art. 1-3, 5 Bst. a-d, 1952 331 338 Art. 2, 1961 231, 1968 73 Ziff. I, III, 1970 43, 1975 11, 1984 1324, 1990 1882, 1991 1412, 1992 288 Anhang Ziff. 20 2392 Ziff. I 2; SR 172.010 Art. 72 Bst. e, 173.51 Anhang Ziff. 5, 415.0 Art. 15 Ziff. 3, 510.100 Art. 22 Abs. 2, 616.1 Anhang Ziff. 10, 661 Art. 48 Abs. 2 Bst. d, 833.1 Anhang Ziff. 2, 921.0 Art. 55 Ziff. 3, SR 510.10 Anhang Ziff. 7].
Siehe heute das Militärgesetz vom 3. Febr. 1995 (SR 510.10).

² Die Inanspruchnahme der Hilfe des PPD ist freiwillig.

³ Der PPD berät in erster Linie Angehörige der Armee in Rekrutenschulen.

Art. 3 Organisation

¹ Die Dienststelle PPD ist die vorgesetzte Fachinstanz der Angehörigen des PPD. Sie ist dem Ausbildungschef unterstellt.

² Der PPD besteht aus den Bediensteten der Dienststelle PPD sowie aus Milizoffizieren.

³ Für die Aufnahme in den PPD müssen Milizoffiziere die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Truppenerfahrung;
- b. psychologische/sozialpsychologische/sozialpädagogische Ausbildung und Berufserfahrung.

⁴ Die Angehörigen des PPD werden in die Personalreserve der Armee (41.2) eingeteilt und erfüllen ihre Instruktionsdienstpflicht nach der Verordnung vom 31. August 1994³ über die Ausbildungsdienste.

Art. 4 Wahrung der Privatsphäre

Wer den PPD beizieht, hat Anspruch auf die Wahrung seiner Privatsphäre.

Art. 5 Dienst-, Amts- und Berufsgeheimnis

¹ Die Angehörigen des PPD sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen als Dienst- oder Amtsgeheimnis zu wahren.

² Widerhandlungen werden nach Artikel 77 des Militärstrafgesetzes⁴ geahndet.

³ Für Ärzte bleibt die Ahndung der Verletzung des Berufsgeheimnisses nach Artikel 321 des Schweizerischen Strafbuch⁵ vorbehalten.

Art. 6 Datenschutz und Archivierung

¹ Die Angehörigen des PPD schützen ihre persönlichen Handakten vor unbefugtem Zugriff Dritter.

² Die Daten über die untersuchten Personen werden als besonders schützenswerte Daten durch den PPD verwaltet und gesondert aufbewahrt.

³ Die Daten dürfen nur von den zuständigen Angehörigen des PPD eingesehen werden. Mit Zustimmung der betroffenen Person dürfen die Daten sowie Berichte des PPD dem ärztlichen Dienst des Bundesamtes für Sanität oder dem zuständigen Schularzt/Truppenarzt weitergegeben werden. Die betroffene Person muss vorher

³ SR 512.21

⁴ SR 321.0

⁵ SR 311.0

über den Zweck der Weitergabe, über die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung sowie über deren Auswirkungen orientiert werden.

⁴ Die Bearbeitung der Daten und die Rechte der Betroffenen richten sich im übrigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁶ über den Datenschutz.

⁵ Die Daten werden beim PPD während maximal fünf Jahren aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist richtet sich die Aufbewahrung und Benutzung oder die Vernichtung der Daten nach dem Reglement vom 15. Juli 1966⁷ für das Bundesarchiv.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Die Gruppe für Ausbildung vollzieht diese Verordnung.

² Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

⁶ SR 235.1

⁷ SR 432.11

